



Nr. 15, September 2000

ATO Treuhand & Datenservice AG	Tel. 031/306 66 66, Fax 031/306 66 00, E-Mail ato@ato.ch
ATO Verkauf AG	Tel. 031/306 66 33, Fax 031/306 66 30, E-Mail info@atovk.ch

Aktuelle Probleme und Stolpersteine mit der MWST

Praktische Beispiele aus Revisionen und aus Entscheidungen der ESTV, HA MWST

Wie und wann werden **Gutscheine** für die MWST abgerechnet und zur Steuerpflicht fällig?

Büchergutscheine und ähnliche:

Diese werden **steuerpflichtig** bei der **Einlösung** und nicht beim Kauf des Gutscheines.

Verfallene oder **ausgebuchte** Gutscheine entsprechen für die MWST einem **steuerausgenommenen Umsatz**. Dieser ist somit nicht steuerpflichtig, hat aber eine **Vorsteuerkürzung** zur Folge.

Gratis abgegebene Wertgutscheine:

Wenn diese nur einlösbar sind beim Kauf von Waren, sind sie nicht MWST-pflichtig, da diese Gutscheine einem Rabatt entsprechen.

Verbilligt abgegebene Gutscheine:

Wenn der Verkaufspreis des Gutscheines günstiger ist als der damit zu kaufende Warenwert, ist die MWST beim Einlösen des Gutscheines fällig. Jedoch nicht in der Höhe des Verkaufspreises des Gutscheines, sondern in der Höhe des Warenwertes zum entsprechenden Satz der Ware oder der Dienstleistung.

Wie und wann werden **Punkte-Systeme** für die MWST abgerechnet und zur Steuerpflicht fällig?

Vom Lieferanten erhaltene Punkte oder Rabattmarken können in Warengutscheine umgetauscht oder als Zahlungsmittel verwendet oder damit gewisse Produkte oder Dienstleistungen gratis bezogen werden. Da stellen sich für die Abrechnungspflicht folgende Fragen:

- Dient das System zur Information über Kaufverhalten oder zur Sammlung von Kundendaten, sind die abgegebenen Punkte steuerpflichtig und gelten als Entgelt für eine Informationsüberlassung.
- Dient das Abgeben von Punkten einer reinen Kundenbindung und entsprechen damit einem Treuerabatt oder ähnlichem, gelten diese als Entgeltsminderung und sind nicht steuerpflichtig.

Kreditkarten wie VISA etc. sind immer mit dem Bruttobetrag als Umsatz abzurechnen und nicht mit der Bankgutschrift. Der Kommissionsabzug zählt nicht als Erlösminderung.

Probleme im Zusammenhang mit der Vorsteuerkürzung

Es ist eine Tatsache, dass nicht steuerpflichtige Einnahmen oder Umsätze zur sog. Vorsteuerkürzung führen. Das will heissen, dass das Verhältnis dieser Einnahmen zu den Gesamteinnahmen die Kürzung des Gesamtvorsteuerabzuges im gleichen Verhältnis zur Folge hat.

Als Stolpersteine kommen immer wieder **Spenden** und **Subventionen** zum Vorschein, für welche im Verhältnis zum Umsatz die Vorsteuer gekürzt werden muss. Deshalb sind diese Entgelte in der Abrechnung zu deklarieren und entsprechend wieder als nichtpflichtiger Umsatz abzuziehen. Als **Subventionstatbestand** gelten bei der MWST auch **zinslose Passiv-Darlehen**, welche ebenfalls zu einer Vorsteuerkürzung führen können.

Korrektes **Exportieren** heisst nicht nur alle **Formalitäten korrekt erledigt** zu haben, um sich den Steuern zu entziehen, sondern die in den **Ausfuhrformalitäten aufgeführten Warenwerte** müssen auch mit der **Kundenrechnung resp. Zahlung übereinstimmen**. Kommen bei Revisionen Unstimmigkeiten vor, wird die gesamte Exportrechnung mit MWST belastet und eine Korrektur ist nicht mehr zulässig.

Die **Differenzbesteuerung** bei **Occasionsfahrzeugen** bringt die Garagen wegen fehlerhafter Rechnungsstellung immer wieder in Schwierigkeiten. Wenn beim Verkauf eines Occasionswagens der Vermerk „differenzbesteuert“ auf der Rechnung ist, darf kein anderer Vermerk wie „inkl. MWST“ erscheinen, sonst wird der gesamte Rechnungsbetrag mit 7,5 % MWST pflichtig. Wird auf einer Rechnung mit Differenzbesteuerung noch ein Zubehör mit dem Vermerk 7,5 % MWST aufgeführt, wird ebenfalls der Gesamtbetrag der Rechnung mit 7,5 % MWST pflichtig.

Wie und wann wird in **Schadenfällen** die **Versicherungsleistung** mit der MWST abgerechnet?

Ist die oder der Geschädigte ein MWST-pflichtiger Betrieb, bezahlt ihm die Versicherung nur den **Nettobetrag** für die erhaltene Drittrechnung zurück. Die **MWST** kann der Geschädigte als **Vorsteuer** aufgrund der Lieferantenrechnung **geltend machen**.

Ist die oder der Geschädigte ein nicht-MWST-pflichtiger Betrieb oder eine Privatperson, bezahlt die Versicherung der oder dem Geschädigten den **gesamten Bruttobetrag** zurück.

Der effektive Schadenersatz als Minderwert-Zahlung ist nicht MWST-pflichtig.

Satzänderungen per 1.1.2001

Für den bisherigen Satz von	2,3 % gilt neu	2,4 %
	3,5 % gilt neu	3,6 %
	7,5 % gilt neu	7,6 %

Für die Saldosteuersätze sowie Pauschalsteuersätze gelten folgende Änderungen:

bisher	0,6 % neu	0,6 %	bis max. Umsatz	3,00 Mio. Franken
	1,2 % neu	1,2 %		3,00 Mio. Franken
	2,3 % neu	2,3 %		2,61 Mio. Franken
	3,4 % neu	3,5 %		1,72 Mio. Franken
	4,6 % neu	4,6 %		1,31 Mio. Franken
	5,1 % neu	5,2 %		1,16 Mio. Franken
	5,9 % neu	6,0 %		1,00 Mio. Franken

WICHTIG:

Vor kurzem wurde von der ESTV allen MWST-pflichtigen-Betrieben Formulare zugestellt, mit welchen für jeden Betrieb die geeignete Abrechnungsart neu angemeldet werden kann.

Rosa Formulare sind unbedingt ausgefüllt zurückzusenden, damit weiterhin pauschal abgerechnet werden kann.

Weisse Formulare können ausgefüllt werden, wenn aufgrund der neuen Umsatzlimiten, resp. aufgrund der neuen Steuerzahllast von Fr. 60'000.-- (vorher 35'000.--) eine Pauschalabrechnung vorteilhafter ist.

Bei weiteren Unklarheiten oder offenen Fragen wenden Sie sich an den Fachmann oder an Ihre treuhänderische Vertrauensperson.